

**Wasserstraßen, Schifffahrt**

- Nr. 127 **Bekanntmachung der IMO ENTSCHLIESSUNGEN ÜBERARBEITETE LEISTUNGSANFORDERUNGEN UND FUNKTIONSBEDINGUNGEN FÜR EIN SYSTEM ZUR IDENTIFIZIERUNG UND ROUTENVERFOLGUNG VON SCHIFFEN ÜBER GROßE ENTFERNUNGEN (LRIT) (MSC.263(84) vom 16. MAI 2008)**
- ANNAHME DER LEISTUNGSANFORDERUNGEN FÜR AIS-SEENOTRETTUNGS-TRANSPONDER (AIS-SART) AUF ÜBERLEBENSFAHRZEUGEN ZUR VERWENDUNG BEI DER SEENOTRETTUNG (MSC.246(83) vom 08. Oktober 2007)**
- ANNAHME VON ÄNDERUNGEN DER LEISTUNGSANFORDERUNGEN FÜR RADARTRANSPONDER AUF ÜBERLEBENSFAHRZEUGEN ZUR VERWENDUNG BEI DER SEENOTRETTUNG (MSC.247(83) vom 08. Oktober 2007)**

Durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) werden hiermit die nachstehend genannten Entschliessungen der

Internationalen Seeschifffahrts-Organisation  
(International Maritime Organisation – IMO)

in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht:

MSC.263(84) vom 16. Mai 2008  
MSC.246(83) vom 08. Oktober 2007  
MSC.247(83) vom 08. Oktober 2007

Hamburg, den 28. Juli 2008

Bundesamt für Seeschifffahrt  
und Hydrographie  
In Vertretung  
Hecht

**ENTSCHLIESSUNG MSC.263(84)<sup>1</sup>  
(angenommen am 16. Mai 2008)**

**ÜBERARBEITETE LEISTUNGSANFORDERUNGEN UND FUNKTIONSBEDINGUNGEN FÜR EIN SYSTEM ZUR IDENTIFIZIERUNG UND ROUTENVERFOLGUNG VON SCHIFFEN ÜBER GROßE ENTFERNUNGEN (LRIT)**

Der Schiffssicherheitsausschuss,

in Anbetracht des Artikels 28 (b) des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation die Aufgaben des Ausschusses betreffend,

<sup>1</sup> Auf der Grundlage der IMO Resolutionen MSC.254(83) und MSC.210(81)

sowie in Anbetracht der Entschließung A.886(21) zu Verfahren der Annahme und Änderung von Leistungsanforderungen und technischen Spezifikationen, im Rahmen derer die Versammlung dem Schiffssicherheitsausschuss die Funktion übertragen hat, Leistungsanforderungen und technische Spezifikationen im Namen der Organisation anzunehmen und zu ändern,

unter Berücksichtigung der die Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen betreffenden Bestimmungen der neuen Regel V/19-1 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974 in der jeweils geltenden Fassung,

ferner unter Berücksichtigung der mit Entschließung MSC.210(81) angenommenen und mit Entschließung MSC.254(83) geänderten Leistungsanforderungen und Funktionsbedingungen für die Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen (die Leistungsanforderungen),

in Anerkennung der Notwendigkeit, bestimmte Änderungen der Leistungsanforderungen anzunehmen unter Berücksichtigung der auf seiner 84. Sitzung gegebenen Empfehlung,

1. nimmt die in der Anlage zu dieser Entschließung enthaltenen geänderten Leistungsanforderungen und Funktionsbedingungen für die Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen an;
2. empfiehlt den Vertragsregierungen sicherzustellen, dass:
  - .1 die entsprechend den Anforderungen in Regel V/19-1 des Übereinkommens auf Schiffen eingesetzten Systeme und Geräte mindestens den Leistungsanforderungen in der Anlage zur vorliegenden Entschließung entsprechen;
  - .2 alle Datenzentren für die Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen (LRIT) sowie der internationale Austausch von LRIT-Daten mindestens den Funktionsbedingungen in der Anlage zur vorliegenden Entschließung entsprechen;
  - .3 sie der Organisation und den LRIT-Datenzentren unverzüglich die für die Einrichtung und den dauerhaften Betrieb des LRIT-Systems erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und diese Informationen bei jeder Änderung aktualisieren;
3. erklärt sich bereit, die in der Anlage zu dieser Entschließung enthaltenen geänderten Leistungsanforderungen und Funktionsbedingungen für die Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen zu prüfen und ggf. zu ändern;
4. widerruft die Entschließungen MSC.210(81) und MSC.254(83).

**ANLAGE**

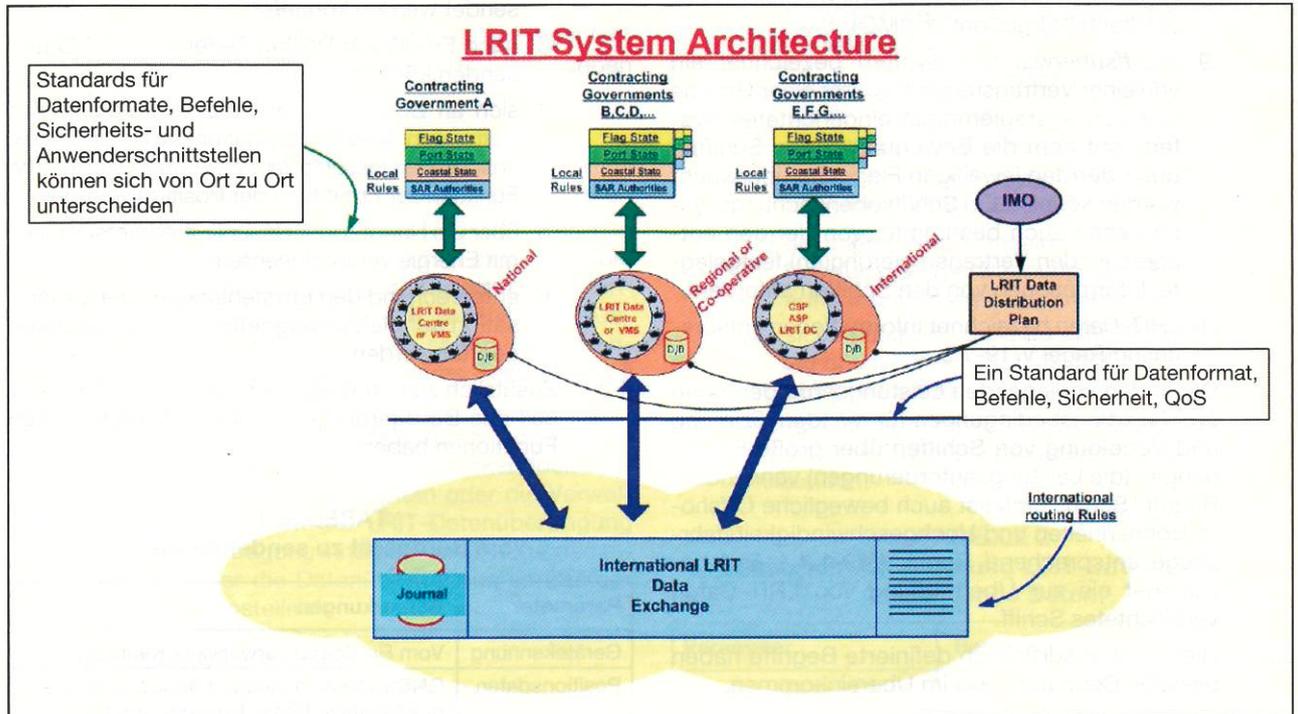
**ÜBERARBEITETE LEISTUNGSANFORDERUNGEN UND FUNKTIONSBEDINGUNGEN FÜR EIN SYSTEM ZUR IDENTIFIZIERUNG UND ROUTENVERFOLGUNG VON SCHIFFEN ÜBER GROßE ENTFERNUNGEN (LRIT)**

**1 Überblick**

- 1.1 Das Long-Range Identification and Tracking (LRIT)-System ermöglicht die weltweite Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen.
- 1.2 Das LRIT-System besteht aus dem LRIT-Sendergerät an Bord, Kommunikations- und Anwendungsdienstleistern, den LRIT-Datenzentren einschließlich eventuell angeschlossenen Schiffs-

überwachungssystemen, dem LRIT-Datenverteilungsplan und dem internationalen LRIT-Datenaustausch. Bestimmte Leistungsmerkmale des LRIT-Systems werden von einem im Auftrag aller Vertragsregierungen handelnden LRIT-Koordinator geprüft oder bewertet. Abb. 1 zeigt schematisch den Aufbau des LRIT-Systems.

**Abb. 1 LRIT-Systemaufbau**



LRIT Data centre	:	LRIT-Datenzentrum
LRIT Data Distribution Plan (DDP)	:	LRIT-Datenverteilungsplan
International LRIT Data Exchange (IDE)	:	Internationaler LRIT-Datenaustausch
International Routing Rules	:	Internationale Regeln zur Verteilung der Daten

- 1.3 Empfangsberechtigte Vertragsregierungen und Seenotrettungsdienste<sup>2</sup> erhalten die LRIT-Daten auf Anforderung über ein System aus nationalen, regionalen, kooperativen und internationalen LRIT-Datenzentren, falls erforderlich mit Hilfe des internationalen LRIT-Datenaustauschs.
- 1.4 Jede Verwaltung soll dem von ihr gewählten LRIT-Datenzentrum eine Liste der unter ihrer Flagge fahrenden Schiffe, die zur Übermittlung von LRIT-Daten verpflichtet sind, zusammen mit sonstigen wichtigen Angaben zur Verfügung stellen und die Liste bei etwaigen Änderungen unverzüglich aktualisieren. Schiffe sollen die LRIT-Daten nur dem von ihrer Verwaltung gewählten LRIT-Datenzentrum übermitteln.

- 1.5 Die Verpflichtung von Schiffen, LRIT-Daten zu übermitteln, sowie die Rechte und Pflichten von Vertragsregierungen und Seenotrettungsdiensten beim Empfang von LRIT-Daten ergeben sich aus Regel V/19-1 des SOLAS-Übereinkommens von 1974.

**2 Begriffsbestimmungen**

- 2.1 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt, gilt Folgendes:
  - .1 *Übereinkommen* bezeichnet das Internationale Übereinkommen von 1974 für den Schutz des menschlichen Lebens auf See in der jeweils geltenden Fassung.
  - .2 *Regel* bezeichnet eine Regel des Übereinkommens.
  - .3 *Kapitel* bezeichnet ein Kapitel des Übereinkommens.
  - .4 *LRIT-Datenanwender* bezeichnet eine Vertragsregierung oder einen Seenotrettungsdienst

<sup>2</sup> Der Begriff Seenotrettungsdienst wird in Regel V/2.5 definiert (siehe Änderungen von Kapitel V, angenommen am 20. Mai 2004 im Rahmen von Entschließung MSC.153(78), die am 1. Juli 2006 in Kraft trat.

- (SAR), der die LRIT-Daten, zu deren Empfang er berechtigt ist, abrufen.
  - .5 Ausschuss bezeichnet den Schiffssicherheitsausschuss.
  - .6 Hochgeschwindigkeitsfahrzeug bezeichnet ein Fahrzeug entsprechend Regel X/1.3.
  - .7 Bewegliche Offshore-Bohreinheit bezeichnet eine bewegliche Offshore-Bohreinheit entsprechend Regel XI-2/1.1.5.
  - .8 Organisation bezeichnet die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO).
  - .9 Schiffsüberwachungssystem bezeichnet ein von einer Vertragsregierung oder einer Gruppe von Vertragsregierungen eingerichtetes System, mit dem die Bewegungen von Schiffen unter der/den jeweiligen Flagge(n) überwacht werden können. Ein Schiffsüberwachungssystem kann auch bestimmte, von der/den entsprechenden Vertragsregierung(en) festgelegte, Informationen von den Schiffen anfordern.
  - .10 LRIT-Daten bezeichnet Informationen entsprechend Regel V/19-1.5.
- 2.2 Der in den vorliegenden Leistungsanforderungen und Funktionsbedingungen für die Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen (die Leistungsanforderungen) verwendete Begriff "Schiff" umfasst auch bewegliche Offshore-Bohreinheiten und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge entsprechend Regel V/19-1.4.1 und bezeichnet ein zur Übermittlung von LRIT-Daten verpflichtetes Schiff.
- 2.3 Hier nicht ausdrücklich definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Übereinkommen.

**3 Allgemeine Bestimmungen**

- 3.1 Es wird auf die folgende Bestimmung in Regel V/19-1.1 hingewiesen:  
*Diese Regel oder die von der Organisation angenommenen Leistungsnormen und Funktionsanforderungen für die Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen berühren nicht die im Einklang mit dem Völkerrecht stehenden Rechte, Hoheitsbefugnisse oder Pflichten der Staaten, insbesondere nicht die Rechtsordnungen für die Meere und Ozeane, die ausschließliche Wirtschaftszone, die Anschlusszone, die der internationalen Schifffahrt dienenden Hoheitsgewässer oder Meerengen und die Archipelschifffahrtswege.*
- 3.2 Bei Anwendung des LRIT-Systems sind die geltenden internationalen Übereinkommen, Verträge, Regelungen oder Normen zum Schutz nautischer Informationen zu beachten.
- 3.3 Die vorliegenden Leistungsanforderungen sind stets zusammen mit Regel V/19-1 und der technischen Spezifikation für das LRIT-System<sup>3</sup> zu lesen.

**4 Bordausrüstung**

- 4.1 Zusätzlich zu den in Entschließung A.694(17) enthaltenen Empfehlungen für allgemeine Anforder-

- ungen an die Seefunkausrüstung von Schiffen als Teil des weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems (GMDSS) und an elektronische Navigationshilfen soll das Bordgerät den folgenden Mindestanforderungen entsprechen: es soll
- .1 automatisch alle sechs Stunden ohne Bedieneingriff von Bord die LRIT-Daten des Schiffes an ein LRIT-Datenzentrum senden können;
  - .2 sich von Ferne so konfigurieren lassen, dass LRIT-Daten in unterschiedlichen Intervallen gesendet werden können;
  - .3 nach Erhalt von Polling-Befehlen LRIT-Daten senden können;
  - .4 sich an Bord direkt an einen Empfänger des weltweiten Satellitennavigationssystems (GNSS) anschließen lassen oder selbst über eine interne Funktion zur Ermittlung der Position verfügen;
  - .5 über die Haupt- oder Reservestromversorgung<sup>4</sup> mit Energie versorgt werden;
  - .6 entsprechend den Empfehlungen<sup>5</sup> der Organisation auf elektromagnetische Verträglichkeit geprüft werden.
- 4.2 Zusätzlich zu den Bestimmungen in Abschnitt 4.1 soll das Bordgerät die in Tabelle 1 aufgeführten Funktionen haben.

**TABELLE 1  
 Vom Bordgerät zu sendende Daten**

Parameter	Bemerkungen
Geräteerkennung	Vom Bordgerät verwendete Kennung
Positionsdaten	GNSS-Position (geogr. Länge und Breite) des Schiffes (Basis: Bezugssystem WGS84)  <i>Position:</i> Das Gerät soll ohne Eingriff von Bord die GNSS-Position des Schiffes (geogr. Länge und Breite basierend auf WGS84) entsprechend Regel V/19-1 senden können.  <i>Positionsmeldungen auf Abruf<sup>(1)</sup>:</i> Das Gerät soll unabhängig vom Standort des Schiffes ohne Eingriff von Bord auf Abruf LRIT-Daten senden können.  <i>Voreingestellte<sup>(2)</sup> Positionsmeldungen:</i> Das Gerät soll sich ferngesteuert so konfigurieren lassen, dass es unabhängig vom Standort des Schiffes und ohne Eingriff von Bord in Abständen von 15 Minuten bis 6 Stunden LRIT-Daten an das LRIT-Datenzentrum sendet.
Zeitmarke 1	Der GNSS-Position zugeordnete Zeit <sup>(3)</sup> und Datum. Das Gerät soll bei jeder Aussendung von LRIT-Daten die der GNSS-Position zugeordnete Zeit <sup>(3)</sup> mitsenden können.

<sup>3</sup> Siehe MSC.1/Circ.1259 zur vorläufigen geänderten technischen Spezifikation für das LRIT-System.

<sup>4</sup> Diese Bestimmung gilt nicht für Schiffe, die für das Senden von LRIT-Daten Funkausrüstung entsprechend den Bestimmungen in Kapitel IV verwenden. In solchen Fällen soll das Bordgerät entsprechend Regel IV/13 mit Energie versorgt werden.

<sup>5</sup> Siehe Entschließung A.813(19) zu den allgemeinen Anforderungen für die elektromagnetische Verträglichkeit aller elektrischen und elektronischen Geräte an Bord.

- Anmerkungen: (1) *Positionsmeldungen auf Abruf* bedeutet das Senden von LRIT-Daten aufgrund eines empfangenen Polling-Befehls oder einer ferngesteuerten Konfigurierung des Geräts, durch die das eingestellte Sendeintervall geändert wird.
- (2) *Voreingestellte Positionsmeldungen* bedeutet das Senden von LRIT-Daten in voreingestellten Sendeintervallen.
- (3) Alle Zeiten sollen als Universal Coordinated Time (UTC) angegeben werden.

- 4.3 Das Bordgerät soll die LRIT-Daten mit Hilfe eines Kommunikationssystems senden, das in allen Fahrtgebieten des Schiffs voll funktionsfähig ist.
- 4.4 Das Bordgerät soll so eingestellt sein, dass die LRIT-Daten des Schiffes automatisch alle 6 Stunden an das von der Verwaltung gewählte LRIT-Datenzentrum gesendet werden, sofern der Anwender der LRIT-Daten kein kürzeres Sendeintervall vorgibt.
- 4.4.1 Liegt ein Schiff wegen Reparaturen, Änderungen oder Umbauten längere Zeit im Trockendock oder im Hafen, so kann der Kapitän oder die Verwaltung die Häufigkeit der LRIT-Datenübertragung auf eine Übertragung innerhalb von 24 Stunden reduzieren oder die Datenübertragung vorübergehend ganz einstellen<sup>6</sup>.

**5. Anwendungsdienstleister**

- 5.1 Anwendungsdienstleister (ASPs) für:
- .1 ein nationales LRIT-Datenzentrum sollen von der Vertragregierung, die das Zentrum einrichtet, anerkannt sein;
  - .2 ein regionales oder kooperatives LRIT-Datenzentrum sollen von den Vertragsregierungen, die das Zentrum einrichten, anerkannt sein; dabei soll ein zwischen den Vertragsregierungen abgestimmtes Anerkennungsverfahren angewandt werden;
  - .3 ein internationales LRIT-Datenzentrum sollen vom Ausschuss anerkannt sein.
- 5.2 Die Vertragsregierungen sollen der Organisation eine Liste mit Namen und Adressen der von ihnen anerkannten ASPs zur Verfügung stellen, zusammen mit etwaigen Anerkennungs Voraussetzungen, und in der Folgezeit die Organisation jederzeit sofort über Änderungen informieren.
- 5.2.1 Die Organisation soll Informationen, die sie entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt 5.2 erhält, und Informationen über den oder die vom Ausschuss als Dienstleister für das internationale LRIT-Datenzentrum anerkannten ASP(s) sowie etwaige Änderungen dieser Informationen an alle Vertragsregierungen, LRIT-Datenzentren, den internationalen LRIT-Datenaustausch und den LRIT-Koordinator weiterleiten.

- 5.3 Die Funktion von ASPs besteht darin,
- .1 eine Kommunikationsprotokoll-Schnittstelle zwischen den Kommunikationsdienstleistern und dem LRIT-Datenzentrum zu schaffen, damit die folgenden Mindestfunktionen gewährleistet sind:
    - .1 ferngesteuerte Integration des Bordgeräts in ein LRIT-Datenzentrum;
    - .2 automatische Konfiguration des Sendens von LRIT-Daten;
    - .3 automatische Änderung des Sendeintervalls von LRIT-Daten;
    - .4 automatische Unterbrechung des Sendens von LRIT-Daten;
    - .5 Senden von LRIT-Daten auf Abruf;
    - .6 automatischer Aufruf und Sendemanagement der LRIT-Daten;
  - .2 ein integriertes Transaktionsmanagementsystem für die Überwachung der LRIT- Informationsübermittlung zu schaffen;
  - .3 sicherzustellen, dass die LRIT-Daten zuverlässig und sicher erfasst, gespeichert und weitergeleitet werden.
- 5.4 ASPs sollen bei jedem Sendevorgang von LRIT-Daten die in Tabelle 2 aufgeführten Informationen mitsenden.

**TABELLE 2**  
**Zusätzlich von ASPs und LRIT-Datenzentren zu sendende Daten**

Parameter	Bemerkungen
Identität des Schiffes <sup>(1)</sup>	IMO-Identifikationsnummer <sup>(1)</sup> und MMSI des Schiffes > sowie <i>Schiffsname</i> >
Schiffsname	Name des Schiffes, das die LRIT-Daten gesendet hat, in englischer Sprache unter Verwendung von Latin-1-Zeichen und UTF-8-Kodierung.
Zeitmarke 2	Datum und Zeit <sup>(2)</sup> , zu der ASP (falls eingesetzt) die LRIT Meldung empfängt
Zeitmarke 3	Datum und Zeit <sup>(2)</sup> , zu der ASP (falls eingesetzt), die LRIT-Meldung an das zuständige LRIT-Zentrum weitergibt
Kennung des LRIT-Datenzentrums	Die Identität des LRIT-Datenzentrums muss durch eine eindeutige Kennung angezeigt werden
Zeitmarke 4	Datum und Zeit <sup>(2)</sup> , zu der das LRIT-Datenzentrum die LRIT-Meldung empfängt
Zeitmarke 5	Datum und Zeit <sup>(2)</sup> , zu der die LRIT-Meldung vom LRIT-Datenzentrum an den LRIT-Datenanwender weitergegeben wird

- Anmerkungen: (1) Siehe Regel XI-1/3 und Entschlie-ßung A.600(15) zum IMO-Nummernsystem für die Schiffsidentifizierung.
- (2) Alle Zeiten sind als Universal Coordinated Time (UTC) anzugeben.

<sup>6</sup> Ergänzung angenommen mit Resolution MSC.254(83)

- 5.5 Zusätzlich zu den Bestimmungen in Abschnitt 5.3 können Verwaltungen, Vertragsregierungen und der Ausschuss Bedingungen für die Anerkennung von ASPs festlegen.
- 6 Kommunikationsdienstleister**
- 6.1 Kommunikationsdienstleister (CSPs) verbinden die verschiedenen Teile des LRIT-Systems mit Hilfe von Kommunikationsprotokollen, die die Sicherheit der LRIT-Daten auf dem gesamten Übertragungsweg gewährleisten sollen. Das schließt den Einsatz unsicherer Übertragungssysteme aus.
- 6.2 CSPs können auch die Leistungen eines Anwendungsdienstleisters (ASP) erbringen.
- 7 LRIT-Datenzentrum**
- 7.1 LRIT-Datenzentren sollen:
- .1 Systeme einrichten und dauerhaft betreiben, die jederzeit gewährleisten, dass LRIT-Datenanwender jeweils nur die LRIT-Daten erhalten, zu deren Empfang sie entsprechend Regel V/19-1 berechtigt sind;
  - .2 die LRIT-Daten der Schiffe erfassen, die ihnen diese Daten auf Anweisung ihrer Verwaltung senden;
  - .3 bei Anfragen nach den LRIT-Daten von Schiffen, die ihnen keine Daten senden, über den internationalen LRIT-Datenaustausch LRIT-Daten von anderen LRIT-Datenzentren einholen;
  - .4 bei Anfragen nach den LRIT-Daten von Schiffen, die ihnen keine Daten senden, die LRIT-Daten zur Verfügung stellen, die sie über den internationalen LRIT-Datenaustausch von anderen LRIT-Datenzentren erhalten haben;
  - .5 auf Anfrage von LRIT-Datenanwendern die LRIT-Daten eines oder mehrerer Schiffe, die Daten an das Zentrum senden, abrufen (Polling) oder deren Sendeintervall(e) ändern;
  - .6 bei Bedarf die Anfragen von LRIT-Datenanwendern über den internationalen LRIT-Datenaustausch an die anderen LRIT-Datenzentren weiterleiten, um die LRIT-Daten eines oder mehrerer Schiffe, die keine Daten an das betreffende Zentrum schicken, abrufen (Polling) oder deren Sendeintervall(e) ändern zu lassen;
  7. auf Anfrage von anderen Datenzentren über den internationalen LRIT-Datenaustausch die LRIT-Daten eines oder mehrerer Schiffe, die Daten an das Zentrum senden, abrufen (Polling) oder deren Sendeintervalle ändern;
  8. auf Anfrage LRIT-Daten an die aufgrund geltender Vereinbarungen empfangsberechtigten LRIT-Datenanwender liefern sowie LRIT-Datenanwender und die Verwaltung darüber informieren, wenn ein bestimmtes Schiff keine LRIT-Daten mehr sendet;
  9. die von Schiffen erhaltenen LRIT-Daten mindestens ein Jahr lang archivieren, bis der jährlich vom LRIT-Koordinator für das betreffende Zentrum erstellte Prüfungsbericht vom Ausschuss angenommen worden ist. Dabei sollen die archivierten LRIT-Daten alle Tätigkeiten des Zentrums zwischen zwei aufeinanderfolgenden Leistungskontrollen vollständig dokumentieren;
- .10 während der vergangenen 4 Tage erhaltene LRIT-Daten innerhalb von 30 Minuten nach Erhalt einer Anfrage senden;
  - .11 4 bis 30 Tage vorher erhaltene LRIT-Daten innerhalb einer Stunde nach Erhalt einer Anfrage senden;
  - .12 mehr als 30 Tage vorher erhaltene LRIT-Daten innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt einer Anfrage senden;
  - .13 durch Verwendung geeigneter Geräte und Software gewährleisten, dass die LRIT-Daten in regelmässigen Intervallen gesichert und extern an geeigneter Stelle gespeichert werden, damit sie im Störfall ohne Unterbrechung des Betriebs sofort zur Verfügung stehen;
  - .14 eine Liste der Schiffe führen, die ihnen LRIT-Daten senden, mit Angabe des Schiffsnamens, der IMO-Schiffsidentifikationsnummer, des Rufzeichens und der Maritime Mobile Service Identity (MMSI);
  - .15 über ein Standardprotokoll mit dem internationalen LRIT-Datenaustausch und dem LRIT-Datenverteilungsplan-Server kommunizieren;
  - .16 ein sicheres Standardverfahren für die Übermittlung von Daten an den internationalen LRIT-Datenaustausch und den LRIT-Datenverteilungsplan-Server verwenden;
  - .17 die Identität von LRIT-Datenanwendern mit einem sicheren Verfahren prüfen;
  - .18 für die Kommunikation mit dem internationalen LRIT-Datenaustausch und dem LRIT-Datenverteilungsplan-Server ein erweiterbares Standard-Meldungsformat verwenden;
  - .19 durch Verwendung zuverlässiger Verbindungen (z. B. TCP) sicherstellen, dass die LRIT-Daten bei den LRIT-Datenzentren ankommen;
  - .20 die von ihnen erfassten LRIT-Daten immer zusammen mit den Zusatzinformationen in Tabelle 2 senden;
  - .21 Zugang zum aktuellen Datenverteilungsplan und zu älteren Versionen des Plans haben.
- 7.2 Alle LRIT-Datenzentren sollen die einschlägigen Bestimmungen der technischen Spezifikation für die Kommunikation im LRIT-System<sup>7</sup> und der technischen Spezifikation für den LRIT-Datenverteilungsplan erfüllen und die einschlägigen Bestimmungen der technischen Spezifikation für den internationalen LRIT-Datenaustausch berücksichtigen.
- 7.3 Alle regionalen oder kooperativen LRIT-Datenzentren und das international LRIT-Datenzentrum sollen die LRIT-Daten von Schiffen, die berechtigt sind, die Flagge von Vertragsregierungen zu führen, die solche Zentren eingerichtet haben oder daran beteiligt sind, nur intern weiterleiten und automatisch Protokoll(e) über alle intern weiterge-

<sup>7</sup> Siehe MSC.1/Circ.1259 zur vorläufigen geänderten technischen Spezifikation für das LRIT-System.

leiteten LRIT-Daten führen. Es sollen nur die für Prüf- und Abrechnungszwecke benötigten Be-  
treffzeilen protokolliert werden. Protokolle sind reg-  
elmäßig an das internationale LRIT-Datenzen-  
trum zu übermitteln, wo sie mit dessen eigenen  
Protokollen zusammengefasst werden.

#### 7.4 Jedes LRIT-Datenzentrum soll:

- .1 seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber  
den LRIT-Datenzentren, die ihm LRIT-Inforna-  
tionen zur Verfügung stellen, und dem interna-  
tionalen LRIT-Datenaustausch fristgerecht und  
vereinbarungsgemäß nachkommen;
- .2 seine Gebühren in einer von der/den Vertrags-  
regierung(en), die das Zentrum eingerichtet ha-  
ben, festzusetzenden Währung und in Sonder-  
ziehungsrechten (SDR) veröffentlichen sowie  
das Datum, ab dem sie erhoben werden für:
  - .1 die Übermittlung der in voreingestellten  
Intervallen von Bord gesendeten LRIT-Inforna-  
tionen<sup>8,9</sup>;
  - .2 die Bereitstellung der auf Abruf von Bord  
gesendeten LRIT-Informationen<sup>10</sup>;
  - .3 die ferngesteuerte Konfiguration des Bord-  
geräts, um das voreingestellte Sendeinter-  
vall zu ändern<sup>11</sup> oder dieses wieder einzu-  
stellen; und
  - .4 die Bereitstellung von archivierten LRIT-Inforna-  
tionen, d. h. von LRIT-Informationen,  
die vor denen des letzten Schiffes einge-  
gangen sind;

und diese jederzeit bei Änderungen aktualisie-  
ren; und
- .3 den internationalen LRIT-Datenaustausch über  
seine Gebühren und die Währung, in der sie er-  
hoben werden, informieren und diese Angaben  
im Fall von Änderungen aktualisieren.

#### 7.5 Die Leistung aller LRIT-Datenzentren soll vom LRIT-Koordinator kontrolliert werden.

##### 7.5.1 Alle LRIT-Datenzentren sollen mit dem LRIT-Koor- dinator kooperieren und ihm die für die Leistungs- kontrolle erforderlichen Informationen zur Verfü- gung stellen.

##### 7.5.2 Alle LRIT-Datenzentren sollen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LRIT-Koordinator fristgerecht und vereinbarungsgemäß nachkom- men.

#### 7.6 LRIT-Datenzentren sollen bei der Übermittlung von LRIT-Daten an die LRIT-Datennutzer, mit Aus- nahme der Seenotrettungsdienste,

- .1 wenn aktuelle Daten verwendet werden, die  
aktuelle Version des LRIT-Datenverteilungs-  
plans verwenden;
- .2 wenn archivierte Daten verwendet werden, die  
Version(en) des LRIT-Datenverteilungsplans

verwenden, die ursprünglich bei Eingang der  
archivierten LRIT-Daten galt(en), und

- .3 sich an die von den Vertragsregierungen im  
LRIT-Datenverteilungsplan angegebenen geo-  
graphischen Gebiete halten und nicht versu-  
chen, eventuelle Fragen im Zusammenhang  
mit Gebieten zu lösen, die nicht angegeben  
sind oder sich mit den von anderen Vertrags-  
regierungen angegebenen Gebieten überlap-  
pen.

#### 7.7 Unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt 7.1 1 und entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt 17.2 sollen LRIT-Datenzentren den Seenotret- tungsdiensten die LRIT-Daten aller Schiffe über- mitteln, die sich in einem vom Seenotrettungs- dienst jeweils bezeichneten geographischen Gebiet befinden, damit dort befindliche Schiffe bei der Rettung von Schiffbrüchigen eingesetzt wer- den können. Die LRIT-Daten sollen unabhängig von der geographischen Lage des Gebiets zur Ver- fügung gestellt werden, auch wenn es sich außer- halb des Einsatzbereichs des anfragenden Seenot- rettungsdienstes befindet (es gilt Regel/19-1.12).

### 8 Nationale, regionale und kooperative LRIT-Da- tenzentren

#### 8.1 Jede Vertragsregierung kann ein nationales LRIT- Datenzentren einrichten. Eine Vertragsregierung, die ein Zentrum einrichtet, soll der Organisation die erforderlichen Angaben darüber machen und diese bei Änderungen unverzüglich aktualisieren.

#### 8.2 Mehrere Vertragsregierungen können zusammen entweder ein regionales oder ein kooperatives LRIT-Datenzentrum einrichten. Die Modalitäten für die Einrichtung des Zentrums sollen von den be- teiligten Vertragsregierungen vereinbart werden. Eine der daran beteiligten Vertragsregierungen soll der Organisation die erforderlichen Angaben dar- über machen und diese bei Änderungen unver- züglich aktualisieren.

#### 8.3 Nationale, regionale und kooperative LRIT-Daten- zentren können auf Anfrage Leistungen für Ver- tragsregierungen erbringen, die nicht an der Ein- richtung der entsprechenden Zentren beteiligt waren.

##### 8.3.1 Die Modalitäten für solche Leistungen sind zw- ischen dem LRIT-Datenzentrum und der anfragen- den Vertragsregierung zu vereinbaren.

##### 8.3.2 Die Vertragsregierung, die das nationale LRIT-Da- tenzentrum eingerichtet hat, oder eine der Ver- tragsregierungen, die das regionale oder koopera- tive LRIT-Datenzentrum eingerichtet haben, soll bei der Erbringung von Leistungen durch das ent- sprechende Zentrum für Vertragsregierungen, die an der Einrichtung der entsprechenden Zentren nicht beteiligt waren, der Organisation die erfor- derlichen Angaben darüber machen und diese bei Änderungen unverzüglich aktualisieren.

#### 8.4 Nationale, regionale und kooperative LRIT-Daten- zentren können auch die Funktion von nationalen, regionalen oder kooperativen Schiffsüberwa- chungssystemen (VMS) übernehmen und als sol-

<sup>8</sup> Siehe Vorgabe Positionsmeldungen laut Definition in Anm. (2), Ta-  
belle 1.

<sup>9</sup> Voreingestellte Intervalle sind die in Abschnitt 4.4. aufgeführten  
Intervalle.

<sup>10</sup> Siehe abrufbare Berichte laut Definition in Anm. (2), Tabelle 1

<sup>11</sup> Voreingestellte Intervalle sind die in Abschnitt 4.4. aufgeführten  
Intervalle.

che von Schiffen zusätzliche Informationen, Informationen in anderen Intervallen oder Informationen von nicht zur Übermittlung von LRIT-Daten verpflichteten Schiffen anfordern. Schiffsüberwachungssysteme können weitere zusätzliche Funktionen haben.

- 8.4.1 Ein nationales, regionales oder kooperatives LRIT-Datenzentrum, das zusätzliche Informationen von Schiffen erfasst, soll den anderen LRIT-Datenzentren nur die vorgeschriebenen LRIT-Daten per internationalen LRIT-Datenaustausch übermitteln.

## 9 Internationales LRIT-Datenzentrum

- 9.1 Ein internationales, vom Ausschuss anerkanntes LRIT-Datenzentrum soll eingerichtet werden.
- 9.2 Vertragsregierungen, die an keinem nationalen, regionalen oder kooperativen LRIT-Datenzentrum beteiligt sind oder die an der Einrichtung eines internationalen LRIT-Datenzentrums interessiert sind, sollen unter Leitung des Ausschusses zusammenarbeiten und es gemeinsam einrichten.
- 9.3 Schiffe, die nicht verpflichtet sind, LRIT-Daten an ein nationales, regionales oder kooperatives LRIT-Datenzentrum zu übermitteln, sollen die erforderlichen LRIT-Daten an das internationale LRIT-Datenzentrum schicken.
- 9.4 Ein internationales LRIT-Datenzentrum kann, wenn es mit einer Verwaltung so vereinbart worden ist, zusätzliche Daten der unter ihrer Flagge fahrenden Schiffe erfassen.
- 9.5 Das internationale LRIT-Datenzentrum soll neben den Bestimmungen in Abschnitt 7 auch den Bestimmungen in der technischen Spezifikation für das internationale LRIT-Datenzentrum entsprechen<sup>12</sup>.

## 10 Internationaler LRIT-Datenaustausch

- 10.1 Es soll ein internationaler, vom Ausschuss anerkannter LRIT-Datenaustausch eingerichtet werden.
- 10.2 Die Vertragsregierungen sollen den internationalen Datenaustausch unter der Leitung des Ausschusses gemeinsam einrichten.
- 10.3 Der internationale LRIT-Datenaustausch soll
- .1 unter Verwendung der Informationen im LRIT-Datenverteilungsplan LRIT-Daten zwischen den LRIT-Datenzentren weiterleiten;
  - .2 an alle LRIT-Datenzentren und den LRIT-Datenverteilungsplan-Server angeschlossen sein;
  - .3 durch Zwischenspeicher den Empfang von LRIT-Daten sichern;
  - .4 automatisch die Informationen im Kopf der Meldungen<sup>13</sup> protokollieren für
    - .1 die Rechnungserstellung und Beilegung diesbezüglicher Streitigkeiten;
    - .2 Rechnungsprüfungen.
  - .5 das/die Protokoll(e) mindestens ein Jahr lang archivieren, bis der vom LRIT-Koordinator vor-

gelegte jährliche Prüfungsbericht über seine Arbeit vom Ausschuss geprüft und angenommen worden ist. Dabei sollen die archivierten Protokolle den gesamten Datenaustausch dokumentieren, der zwischen zwei aufeinanderfolgenden jährlichen Leistungsprüfungen stattgefunden hat;

- .6 Protokoll(e) von regionalen und kooperativen Datenzentren sowie dem internationalen LRIT-Datenzentrum erhalten und diese mit seinem/en eigenen Protokoll(en) zusammenfassen;
  - .7 nach Bedarf leistungsbezogene Statistiken aufgrund der in dem/den Protokoll(en) enthaltenen Informationen erstellen;
  - .8 mit den LRIT-Datenzentren über ein Standardprotokoll und den Datenverteilungsplan-Server kommunizieren;
  - .9 ein sicheres Verfahren für den Zugang zu den LRIT-Datenzentren und dem Datenverteilungsplan-Server verwenden;
  - .10 für die Kommunikation mit den LRIT-Datenzentren und dem Datenverteilungsplan-Server ein erweiterbares Standard-Meldungsformat verwenden;
  - .11 durch Verwendung zuverlässiger Verbindungen (z. B. TCP) sicherstellen, dass die LRIT-Daten bei den LRIT-Datenzentren ankommen;
  - .12 keine LRIT-Daten archivieren und
  - .13 weder Einblick in noch Zugang zu LRIT-Daten haben;
  - .14 ständig Zugang zum aktuellen LRIT-Datenverteilungsplan haben.
  - .15 aktuelle Preisinformationen von LRIT-Datenzentren erhalten, eine allgemeine Preisliste für alle LRIT-Datenzentren erstellen und diese auf Anforderung an LRIT-Datenzentren schicken.
- 10.4 Der internationale LRIT-Datenaustausch soll den Bestimmungen der technischen Spezifikation für den internationalen LRIT-Datenaustausch sowie den einschlägigen Bestimmungen der technischen Spezifikation für die Kommunikation im LRIT-System und der technischen Spezifikation für den LRIT-Datenverteilungsplan entsprechen.
- 10.5 Der internationale LRIT-Datenaustausch soll
- .1 dem LRIT-Koordinator Offline-Zugang zu allen Protokollen ermöglichen und
  - .2 den Vertragsregierungen und LRIT-Datenzentren nur den Offline-Zugang zu ihrem jeweiligen Anteil an den Protokollen bieten, der die von ihnen angeforderten und erhaltenen LRIT-Daten betrifft.
- 10.6 Die Leistung des internationalen LRIT-Datenaustauschs soll vom LRIT-Koordinator überprüft werden.
- 10.6.1 Der internationale LRIT-Datenaustausch soll dem LRIT-Koordinator die für die Überprüfung seiner Leistung benötigten Daten im Wege der Zusammenarbeit zur Verfügung stellen.
- 10.6.2 Der internationale LRIT-Datenaustausch soll seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem

<sup>12</sup> Siehe MSC.1/Circ.1259 zur vorläufigen geänderten technischen Spezifikation für das LRIT-System.

<sup>13</sup> Hinweis: dies beinhaltet ausdrücklich nicht die aktuelle Position der Schiffe

LRIT-Koordinator fristgerecht und vereinbarungsgemäß erfüllen.

## 11 LRIT- Datenverteilungsplan

11.1 Die Organisation soll den LRIT-Datenverteilungsplan erstellen und pflegen. Sie soll auch den LRIT-Datenverteilungsplan-Server bereitstellen, bauen, betreiben und warten.

11.2 Der LRIT-Datenverteilungsplan (der Plan) soll folgende Angaben enthalten:

- .1 eine Liste mit den LRIT-Kennungen der Vertragsregierungen, der zum Empfang von LRIT-Daten berechtigten Rettungsdienste, der LRIT-Datenzentren, des internationalen LRIT-Datenaustauschs, der ASPs, des LRIT-Datenverteilungs-Servers and des LRIT-Koordinators.
- .2 in Erfüllung der Bestimmungen in Regel V/19-1.8.1 und unter Berücksichtigung einschlägiger Bestimmungen der technischen Spezifikation für den LRIT-Datenverteilungsplan<sup>14</sup>, für jede Vertragsregierung eine Liste der auf WGS-84-Datum basierenden geographischen Koordinaten der Punkte, mit denen die folgenden geographischen Gebiete definiert werden:
  - .1 Gewässer<sup>15</sup> landwärts der Basislinien zur Messung der Breite des Küstenmeers der betreffenden Vertragsregierung gemäß internationalem Recht;
  - .2 Küstenmeer<sup>16</sup> der betreffenden Vertragsregierung gemäß internationalem Recht;
  - .3 Gebiet zwischen der Küste der betreffenden Vertragsregierung und einer Entfernung von 1.000 Seemeilen von seiner Küste. Anstatt das obengenannte Gebiet unter Bezug auf die seine Küste bezeichnenden geographischen Koordinatenpunkte zu definieren, kann die betreffende Vertragsregierung das Gebiet unter Bezug auf die geographischen Koordinatenpunkte der Basislinien definieren, mit deren Hilfe die Breite ihres Küstenmeers gemäß internationalem Recht gemessen wird und
  - .4 Gebiet, in dem die betreffende Vertragsregierung LRIT-Daten entsprechend den Bestimmungen in Regel V/19-1.8.1.3 anfordert, soweit es von den unter Punkt .3 oben genannten abweicht;
- .3 in Erfüllung der Bestimmungen in Regel V/19-1.9.1 die folgenden Informationen:

<sup>14</sup> Siehe MSC.1/Circ.1259 zur geänderten technischen Übergangsspezifikation für das LRIT-System

<sup>15</sup> Die Basislinien zur Messung der Breite des Küstenmeers der betreffenden Vertragsregierung gemäß internationalem Recht, die Abgrenzungslinien zwischen den betreffenden Vertragsregierungen und Staaten mit aneinander angrenzenden Küsten und der Küste des betreffenden Vertragsstaates einschließlich der landwärtigen Gewässer, die von Schiffen, die zur Einhaltung der Bestimmungen in Regel V/19-1 verpflichtet sind, befahren werden können.

<sup>16</sup> Die Basislinien zur Messung der Breite des Küstenmeers und der äußeren Grenze des Küstenmeers der betreffenden Vertragsregierung gemäß internationalem Recht und die Abgrenzungslinien des Küstenmeers zwischen den betreffenden Vertragsregierungen und Staaten mit gegenüberliegenden oder aneinander angrenzenden Küsten gemäß internationalem Recht.

- .1 Name der Verwaltung (mit zugeordneter LRIT-Kennung), die ihre Rechte entsprechend den Bestimmungen in Regel V/19-1.9.1 wahrzunehmen beabsichtigt;
- .2 Name(n) der Vertragsregierung(en) (mit zugeordneter LRIT-Kennung), die entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt V/19-1.8.1.3 keine LRIT-Daten von Schiffen, die die Flagge der obengenannten Verwaltung zu führen berechtigt sind, erhalten soll(en), sowie Datum und Zeitpunkt, ab dem der Beschluss der Verwaltung gilt und weitere Einzelheiten, die diesbezüglich der Organisation mitgeteilt worden sind;
- .3 bei Änderung, Aussetzung oder Annullierung solcher Beschlüsse der obengenannten Verwaltung: die wichtigsten Angaben; und
- .4 Datum und Zeitpunkt, an dem die Organisation die betreffende Mitteilung einschließlich Änderung, Aussetzung oder Annullierung erhalten hat sowie Datum und Zeitpunkt, an dem die Organisation alle Vertragsregierungen entsprechend den Bestimmungen in Regel V/19-1.9.2 informiert hat;
- .4 Eine Liste der Häfen und Hafenanlagen auf dem Hoheitsgebiet jeder Vertragsregierung und eine Liste der sich in ihrem Hoheitsbereich befindlichen Orte mit Angabe der Koordinaten (basierend auf WGS 84), in die Schiffe, die den Bestimmungen in Regel V/19-1 entsprechen müssen, einlaufen dürfen bzw. die diese anlaufen dürfen;
- .5 eine Liste, aus der hervorgeht, welches LRIT-Datenzentrum jeweils die LRIT-Daten für eine bestimmte Vertragsregierung sammelt und archiviert, zusammen mit den entsprechenden LRIT-Kennungen;
- .6 eine Liste, aus der der Uniform Resource Locator/Uniform Resource Identifier (URL/URI) (Web Service Endpoint) jedes LRIT-Datenzentrums, des internationalen LRIT-Datenaustauschs und des LRIT-Datenverteilungsplan-Servers hervorgeht;
- .7 eine Liste der ASPs, die für die einzelnen LRIT-Datenzentren Leistungen erbringen, zusammen mit den entsprechenden LRIT-Kennungen;
- .8 Adressangaben der Vertragsregierungen für LRIT-Angelegenheiten;
- .9 Adressangaben der Seenotrettungsdienste, die bei LRIT-Angelegenheiten zum Empfang von LRIT-Daten berechtigt sind;
- .10 Informationen über die von den einzelnen Vertragsregierungen anerkannten ASPs und ggf. die Bedingungen für deren Anerkennung sowie deren Points of Contact;
- .11 Informationen über die einzelnen nationalen, regionalen und kooperativen LRIT-Datenzentren, das internationale LRIT-Datenzentrum

- und den internationalen LRIT-Datenaustausch sowie deren Points of Contact;
- .12 Informationen über den LRIT-Koordinator mit Adressangaben;
- .13 Informationen über den LRIT-Datenverteilungsplan und seinen Server sowie Adressangaben der Mitarbeiter der Organisation, die für Betrieb oder Wartung des Plans bzw. Servers zuständig sind und bei Fragen zu Betrieb/Wartung des Plans bzw. Servers angesprochen werden können;
- .14 Aufzeichnungen über alle vorhergehenden Versionen des Plans mit Daten und Zeitangaben, während der jede Version in Kraft war.
- 11.3 Der LRIT-Datenverteilungsplan-Server soll:
- .1 dem internationalen LRIT-Datenaustausch, den LRIT-Datenzentren und dem LRIT-Koordinator Zugang zur aktuellen Version des Plans ermöglichen;
- .2 dem internationalen LRIT-Datenaustausch, den LRIT-Datenzentren und dem LRIT-Koordinator Zugang auf Anfrage frühere Versionen des LRIT-Datenverteilungsplans zur Verfügung stellen;
- .3 für Verbindungen mit dem internationalen LRIT-Datenaustausch und den LRIT-Datenzentren ein Standardkommunikationsprotokoll und vereinbarte Protokolle verwenden;
- .4 für den internationalen LRIT-Datenaustausch und die LRIT-Datenzentren ein sicheres Standardübertragungsverfahren verwenden;
- .5 für die Kommunikation mit dem internationalen LRIT-Datenaustausch und den LRIT-Datenzentren ein erweiterbares Standard-Mitteilungsformat verwenden;
- .6 zuverlässige Verbindungen (z. B. TCP) verwenden, um einen sicheren Empfang der im Plan enthaltenen Informationen bei dem internationalen LRIT-Datenaustausch und den LRIT-Datenzentren zu gewährleisten;
- .7 für das Herunterladen des Plans und der Plan-Updates durch den internationalen LRIT-Datenaustausch und die LRIT-Datenzentren die Dateigröße mit Hilfe eines üblichen Verfahrens komprimieren;
- .8 die Übermittlung der geographischen Gebiete mittels Standardformat ermöglichen und einheitliche Namen für die Elemente verwenden;
- .9 das Laden der geographischen Gebiete in Batch-Dateien im Geography Markup Language (GML)-Format ermöglichen;
- .10 eine einheitliche Nummer für jede veröffentlichte Planversion verwenden und Neuversionen fortlaufend nummerieren;
- .11 bei Veröffentlichung einer neuen Planversion den LRIT-Datenzentren und dem internationalen LRIT-Datenaustausch das Herunterladen des Plans und der Updates ermöglichen;
- .12 alle veröffentlichten Versionen des Plans und seiner fortlaufenden Updates archivieren;
- .13 bei den Vertragsregierungen und dem LRIT-Koordinator eine sichere Standard-Zugangsmethode verwenden; und
- .14 eine Internetschnittstelle für die Eingabe und Änderung der Informationen im Plan bereitstellen.
- 11.4 Der LRIT-Datenverteilungsplan-Server soll die technische Spezifikation für den LRIT-Datenverteilungsplan und die einschlägigen Bestimmungen in der technischen Spezifikation für die Kommunikation im LRIT-System erfüllen.
- 12 LRIT-Systemsicherheit**
- 12.1 Bei der Übermittlung von LRIT-Daten über Leitungen ist die Datensicherheit zu gewährleisten, z. B. durch die folgenden Maßnahmen:
- .1 Berechtigung: Zugang ist nur für diejenigen möglich, die eine Berechtigung zum Ansehen der LRIT-Informationen haben;
- .2 Identitätsnachweis: vor dem Informationsaustausch innerhalb des LRIT-Systems soll von allen Beteiligten ein Identitätsnachweis gefordert werden;
- .3 Vertraulichkeit: die Betreiber eines Anwendungsservers sollen die Vertraulichkeit der LRIT-Daten schützen, damit diese beim Durchlaufen des LRIT-Systems nicht von Unbefugten eingesehen werden können;
- .4 Datenintegrität: die am Austausch von LRIT-Daten Beteiligten sollen gewährleisten, dass die LRIT-Daten vollständig sind und keine Daten geändert worden sind.
- 13 Leistung des LRIT-Systems**
- 13.1 LRIT-Daten sollen dem LRIT-Datenanwender innerhalb von 15 Minuten, nachdem sie vom Schiff gesendet worden sind, zur Verfügung stehen.
- 13.2 Vom LRIT-Datenanwender angeforderte LRIT-Informationen (Meldungen) sollen diesem innerhalb von 30 Minuten nach Anforderung zur Verfügung stehen.
- 13.3 Die Leistungsqualität:
- $$\frac{\text{Anzahl der zeitgerecht gelieferten Meldungen}}{\text{Gesamtzahl Meldungsanforderungen}} \times 100\%$$
- soll
- .1 innerhalb eines beliebigen 24-Stunden-Zeitraums 95%
- .2 innerhalb eines einmonatigen Zeitraums 99% erreichen.
- 14 LRIT-Koordinator**
- 14.1 Der LRIT-Koordinator soll vom Ausschuss ernannt werden.
- 14.2 Der LRIT-Koordinator soll sich wie folgt an der Einrichtung des internationalen LRIT-Datenzentrums und des internationalen LRIT-Datenaustauschs beteiligen:
- .1 Mitwirkung an der Entwicklung der erforderlichen technischen Spezifikationen unter Be-

- rücksichtigung der vorliegenden Leistungsanforderungen und einschlägiger Beschlüsse des Ausschusses;
- .2 Einholung von Angeboten für die Einrichtung und den Betrieb des internationalen LRIT-Datenzentrums und des internationalen LRIT-Datenaustauschs;
- .3 Bewertung der operationellen, technischen, finanziellen und Managementaspekte der erhaltenen Angebote unter Berücksichtigung der vorliegenden Leistungsanforderungen und einschlägiger Beschlüsse des Ausschusses sowie Vorlage von Empfehlungen beim Ausschuss;
- .4 Mitwirkung bei LRIT-Systemtests in der Entwicklungsphase und Ergebnisbericht an den Ausschuss.
- 14.3 Der LRIT-Koordinator soll folgende Verwaltungsfunktionen ausüben:
- .1 auf Anfrage bei Streitfällen, betrieblichen, technischen oder Rechnungsproblemen intervenieren und den Beteiligten Lösungsvorschläge unterbreiten;
- .2 an Tests zur Einbindung neuer LRIT-Datenzentren in das LRIT-System mitwirken und dem Ausschuss darüber berichten;
- .3 an Tests neuer oder geänderter Verfahren oder Modalitäten der Kommunikation zwischen dem internationalen LRIT-Datenaustausch und den LRIT-Datenzentren mitwirken und dem Ausschuss darüber berichten.
- 14.4 Der LRIT-Koordinator soll die Leistung des LRIT-Systems unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Regel V/19-1, der vorliegenden Leistungsanforderungen sowie einschlägiger Beschlüsse des Ausschusses prüfen und dem Ausschuss mindestens einmal jährlich darüber berichten. Dabei soll der LRIT-Koordinator:
- .1 die Qualität der von den Anwendungsdienstleistern (oder Kommunikationsdienstleistern, wenn diese Anwendungsleistungen erbringen) für das internationale LRIT-Zentrum erbrachten Leistungen prüfen;
- .2 die Qualität der Leistungen aller LRIT-Datenzentren aufgrund archivierter Informationen und der individuellen Gebührenstrukturen prüfen;
- .3 die Qualität der Leistungen des internationalen LRIT-Datenaustauschs und ggf. seiner Gebührenstruktur prüfen;
- .4 feststellen, ob die Vertragsregierungen und Seenotrettungsdienste die LRIT-Daten erhalten, die sie angefordert haben und zu deren Empfang sie berechtigt sind.
- 14.5 Um das LRIT-System prüfen zu können, soll der LRIT-Koordinator:
- .1 von den LRIT-Datenzentren und dem internationalen LRIT-Datenaustausch die erforderliche Zugangsgenehmigung zu Management-, Charging-, Technik- und Betriebsdaten erhalten;
- .2 stichprobenhaft die an LRIT-Datenanwender übermittelten LRIT-Daten sammeln und analysieren;
- .3 von LRIT-Datenzentren und dem internationalen LRIT-Datenaustausch erstellte Statistiken sammeln und analysieren;
- 14.6 Der LRIT-Koordinator kann außer seinen Berichten zur Qualität des LRIT-Systems, in denen er auf vorhandene Mängel hinweist, dem Ausschuss aufgrund seiner Ergebnisanalyse auch Verbesserungsvorschläge zur Effizienz, Wirksamkeit und Sicherheit des LRIT-Systems machen.
- 14.7 Weder die Organisation noch die Vertragsregierungen sollen zu direkten Zahlungen an den LRIT-Koordinator für erbrachte Leistungen verpflichtet sein. Die Vertragsregierungen können allerdings dazu verpflichtet werden, den LRIT-Datenzentren für abgefragte und erhaltene LRIT-Daten Gebühren zu zahlen, die Kostenanteile für Leistungen des LRIT-Koordinators enthalten. Der LRIT-Koordinator kann seine Leistungen in Rechnung stellen.
- 15 Verwaltungen**
- 15.1 Jede Verwaltung soll selbst entscheiden, an welches LRIT-Datenzentrum die unter ihrer Flagge fahrenden Schiffe die LRIT-Daten senden müssen.
- 15.2 Jede Verwaltung soll dem gewählten LRIT-Datenzentrum die folgenden für die Übermittlung von LRIT-Daten erforderlichen Angaben über die unter ihrer Flagge fahrenden Schiffe übermitteln:
- .1 Name des Schiffs
- .2 IMO-Schiffsidentifizierungsnummer
- .3 Rufzeichen
- .4 Maritime Mobile Service Identity.
- 15.3 Bei der Rückflaggung eines zur Übermittlung von LRIT-Daten verpflichteten Schiffes soll die Verwaltung, unter deren Flagge das Schiff jetzt fährt, dem zuständigen LRIT-Zentrum unverzüglich zusätzlich zu den Angaben unter 15.2 die folgenden Informationen übermitteln:
- .1 Datum und Zeit (UTC) der Umflaggung;
- .2 Vorheriger Flaggenstaat, sofern bekannt.
- 15.4 Die Verwaltungen sollen die LRIT-Datenzentren sofort darüber in Kenntnis setzen, wenn sich bei ihren Angaben unter 15.2 und 15.3 Änderungen ergeben haben.
- 15.5 Bei der Umflaggung oder Außerdienststellung eines zur Übermittlung von LRIT-Daten verpflichteten Schiffes soll die Vertragsregierung des Staates, unter dessen Flagge das betreffende Schiff bisher gefahren ist, dem LRIT-Datenzentrum unverzüglich die folgenden Angaben übermitteln:
- .1 Name des Schiffs;
- .2 IMO-Schiffsidentifikationsnummer;
- .3 Datum und Zeit (UTC) der Umflaggung oder endgültigen Außerdienststellung;
- .4 Flagge, unter der das Schiff nach der Umflaggung fährt, falls bekannt.

- 15.6 Die Verwaltungen sollen einschlägige Informationen entweder dem/den von ihnen anerkannten ASP(s) unter Berücksichtigung der Bestimmungen in 15.2 bis 15.5 übermitteln oder sie dem/den ASP(s) über das von ihnen gewählte LRIT-Datenzentrum übermitteln lassen.
- 16 Vertragsregierungen**
- 16.1 Jede Vertragsregierung soll:
- .1 die LRIT-Daten erhalten, auf die sie entsprechend den Bestimmungen in Regel V/19-1 Anspruch hat und die sie von dem LRIT-Datenzentrum entsprechend Abschnitt 15.1 angefordert hat. Vertragsregierungen, die keine unter ihrer Flagge fahrenden Schiffe haben, können die LRIT-Daten, auf die sie nach den Bestimmungen in Regel V/19-1 Anspruch haben, von jedem LRIT-Datenzentrum erhalten, sollen sich dabei aber für eines der Zentren entscheiden; in solchen Fällen soll die betreffende Vertragsregierung, nachdem sie mit dem LRIT-Datenzentrum, dessen Dienste sie in Anspruch nehmen will, geeinigt hat, die Organisation darüber informieren und unverzüglich die von ihnen gelieferten Informationen aktualisieren;
  - .2 um LRIT-Daten entsprechend den Bestimmungen in Regel V/19-1.8.1.1 zu erhalten, dem LRIT-Datenzentrum die Kriterien für den Empfang der Daten mitteilen<sup>17</sup>. Die Vertragsregierung kann beschließen, dem LRIT-Datenzentrum hinsichtlich der Kriterien für den Datenempfang einen festen Auftrag zu erteilen;
  - .3 um LRIT-Daten entsprechend den Bestimmungen in Regel V/19 1.8.1.2 zu erhalten<sup>18</sup>, dem LRIT-Datenzentrum den Namen und die IMO-Schiffsidentifikationsnummer des betreffenden Schiffes mitteilen sowie:
    - .1 die Entfernung von einem Hafen oder
    - .2 einen Zeitpunkt,
 von dem an sie die vom Schiff gesendeten LRIT-Daten benötigt. Die Vertragsregierung kann dem LRIT-Datenzentrum bezüglich der Kriterien für den Datenempfang einen festen Auftrag erteilen. Ist in dem Auftrag eine bestimmte Entfernung vom Hafen festgelegt, so muss die Vertragsregierung dem Zentrum auch die Häfen nennen, die das betreffende Schiff jeweils anläuft;
  - .4 um LRIT-Daten entsprechend den Bestimmungen in Regel V/19 1.8.1.3 zu erhalten<sup>19</sup>, angeben, innerhalb welcher Entfernung von der eigenen Küste sie die von Schiffen gesendeten LRIT-Daten benötigt. Die Vertragsregierung kann beschließen, dem LRIT-Datenzentrum hinsichtlich der Kriterien für den Datenempfang einen festen Auftrag zu erteilen;
  - .5 dazu beitragen, Fragen der Flaggenführung bestimmter Schiffe zu klären;
  - .6 sicherstellen, dass alle erhaltenen LRIT-Daten, die sie nicht mehr benötigt, entweder vernichtet oder sicher und geschützt archiviert werden.
- 16.2 Entsprechend Regel V/19-1.8.2 sind die Vertragsregierungen verpflichtet, der Organisation die in Abschnitt 11.2 genannten Informationen zu übermitteln und diese in den LRIT-Datenverteilungsplan einzugeben sowie diese Informationen in der Folge bei jeder Änderung zu aktualisieren, bevor sie LRIT-Daten entsprechend den Bestimmungen in Regel V/19-1.8.1 anfordern.
- 16.3 Den Vertragsregierungen wird mitgeteilt, dass Einschränkungen entsprechend den Regeln V/19-1.8.2 und V/19-8.1.3 für Schiffe in den Gewässern landwärts von Basislinien bzw. Regel V/19-18.1.4 für Schiffe innerhalb der Küstenmeere vom LRIT-System erst dann vorgenommen werden, wenn sie der Organisation die geforderten Informationen zur Verfügung gestellt haben und diese im LRIT-Datenverteilungsplan enthalten sind.
- 17 Seenotrettungsdienste**
- 17.1 Im Rahmen der Bestimmungen in Abschnitt 7.7 soll ein Seenotrettungsdienst, der entsprechend Regel V/19-1.12 LRIT-Daten erhalten möchte, dem LRIT-Datenzentrum die Kriterien für den Erhalt der Daten mitteilen.
- 17.2 Seenotrettungsdienste sollen LRIT-Daten nur über das für die Vertragsregierung zuständige LRIT-Datenzentrum anfordern, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihren Standort haben.
- 17.3 Im Rahmen der in den Vertragsstaaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen sollen die Seenotrettungsdienste dem LRIT-Koordinator auf Wunsch Auskunft erteilen, um eine Bewertung des LRIT-Systems insgesamt und die Untersuchung von Streitfällen zu ermöglichen.

**ENTSCHLIESSUNG MSC.246(83)**  
(angenommen am 8. Oktober 2007)

**ANNAHME DER LEISTUNGSANFORDERUNGEN FÜR  
AIS- Seenotrettungs-Transponder (AIS-SART) AUF  
ÜBERLEBENSFAHRZEUGEN ZUR VERWENDUNG  
BEI DER SEENOTRETTUNG**

Der Schiffssicherheitsausschuss,

in Anbetracht des Artikels 28(b) des Übereinkommens über die internationale Seeschifffahrts-Organisation die Aufgaben des Ausschusses betreffend,

sowie in Anbetracht der Entschliessung A.886(21) zum Verfahren für die Annahme von Leistungsanforderungen und technischen Spezifikationen sowie deren Änderung, mit der die Versammlung dem Meeresumweltschutzausschuss die Funktion übertragen hat, Leistungsanforderungen und technische Spezifikationen sowie deren Änderungen anzunehmen,

<sup>17</sup> Hinweis: dies beschreibt die Rechte eines Vertragsstaates als Flaggenstaat

<sup>18</sup> Hinweis: dies beschreibt die Rechte eines Vertragsstaates als Hafenstaat

<sup>19</sup> Hinweis: dies beschreibt die Rechte eines Vertragsstaates als Küstenstaat